

SATZUNG

des Österreichischen Schachbundes

Die Stammfassung dieser Satzung wurde am ordentlichen Bundestag in Graz am 12. März 2005 beschlossen.

Ergänzungen:

- Ordentlicher Bundestag in Leoben am 06.05.2007
(§ 14)
- Außerordentlicher Bundestag in Graz am 15.12.2013
(§ 9, § 14)
- Ordentlicher Bundestag in Graz am 28.06.2015
(§ 1 (2) m, § 14, § 15 neu)
- Ordentlicher Bundestag in Wien am 16.06.2019
(§ 16 neu)
- Ordentlicher Bundestag in Wien sowie per online Videokonferenz am 27.02.2021
(§ 1, § 4 Abs 7, § 6 Abs 1 entfällt lit c), § 7 Abs 3 lit b), § 7 Abs 3 lit g), § 8 Abs 6, § 9 entfällt, §§ 10 ff werden zu §§ 9 ff, § 10 (nunmehr § 9) Abs 1, § 11 (nunmehr § 10) Abs 3, § 13 (nunmehr § 12) Abs 1, § 14 (nunmehr § 13))
- Ordentlicher Bundestag in Salzburg am 15.10.2022
(§ 10 überarbeitet, § 10a und 10b neu eingefügt)
- Beschlussfassung des Bundestags im schriftlichen Wege vom November 2022
(§ 10, 10a, 10b und § 13 überarbeitet)

Präambel:

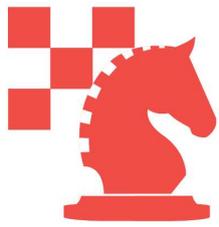
Soweit in diesen Satzungen auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Stand: November 2022



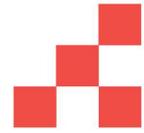
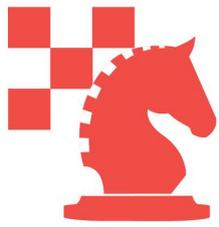
Inhalt

§ 1 Name, Sitz und Zweck.....	3
§ 2 Mittel zur Erreichung des Zwecks	4
§ 3 Mitgliedschaft	4
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 5 Austritt und Ausschluss	5
§ 6 Verbandsorgane.....	6
§ 7 Der Bundestag	6
§ 8 Das Präsidium.....	7
§ 9 Der Kontrollausschuss.....	9
§ 10 Der Rechts- und Berufungsausschuss (RuBA).....	9
§ 10a Anti-Cheating.....	11
§ 10b Übertragene Aufgaben des Rechts- und Berufungsausschusses	12
§ 11 Das Schiedsgericht.....	13
§ 12 Die Kommissionen.....	13
§ 13 Anti-Doping.....	13
§ 14 Bekenntnis zur Integrität im Sport.....	15
§ 15 Bekenntnis für Respekt und gegen Gewalt.....	15
§ 16 Auflösung	15



§ 1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Der Österreichische Schachbund (abgekürzt ÖSB) ist ein überparteilicher Sportverband nach demokratischen Grundsätzen. Die Tätigkeit des Verbandes erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich, ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Der Sitz ist Wien.
- (2) Der Zweck des ÖSB ist die Wahrung, Verbreitung und Förderung des Schachsports in Österreich, unter Beachtung der Konkurrenzsituation zu anderen Sportarten und Freizeitangeboten, im Besonderen:
 - a) alle Formen des Schachs (Nahschach, Fernschach, Internetschach, Problemschach, Kunstschach, usw.) zu fördern und zu repräsentieren,
 - b) alle im Zusammenhang mit dem Schachsport in Österreich zusammenhängenden Fragen endgültig zu entscheiden,
 - c) die sportlichen Beziehungen zum Ausland zu pflegen, zu regeln, zu überwachen und die Interessen des österreichischen Schachsports gegenüber dem Ausland zu wahren, insbesondere mit dem Weltschachbund FIDE, der Europäischen Schachunion ECU und ausländischen Verbänden wahrzunehmen und den österreichischen Schachsport auf internationaler Ebene zu repräsentieren,
 - d) die Beziehungen zu österreichischen Behörden, öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Sportverbänden, Presse, Rundfunk und sonstigen öffentlichen Einrichtungen zu pflegen, zu regeln und die Interessen des Schachsports wahrzunehmen,
 - e) das Wettspielwesen durch besondere Bestimmungen zu regeln,
 - f) Funktionäre, Trainer und Schiedsrichter aus- und weiterzubilden,
 - g) Maßnahmen im Bereich Schul- und Breitensport zu setzen,
 - h) Grundlagen zur Unterstützung der Bildung neuer Schachvereine bzw. -sektionen zu setzen,
 - i) geeignete, regelmäßige Zeitschriften und/oder Informationsblätter für die Landesverbände, Vereine und Mitglieder herauszugeben,
 - j) eine Internet-Homepage zu betreiben,
 - k) Schachwettkämpfe aller Art (Länderkämpfe, nationale und internationale Meisterschaften, Einzel- und Mannschaftsturniere, Bundesligen, Schachevents, usw.) zu organisieren und durchzuführen,
 - l) die für die Realisierung der Ziele notwendigen Organisationsstrukturen zu schaffen und auszubauen,
 - m) die Umsetzung der Anti-Doping-Bestimmungen des internationalen Fachverbandes und der Anti-Doping-Bestimmungen nach dem aktuellen Anti-Doping Bundesgesetz im Bereich des Fachverbandes.
- (3) Der ÖSB ist der Fachverband der österreichischen Landesschachverbände (abgekürzt LSV)



§ 2 Mittel zur Erreichung des Zwecks

Die erforderlichen Mittel werden insbesondere aufgebracht durch:

- a) die vom Bundestag festgelegten Beiträge der ordentlichen Mitglieder,
- b) Erträge aus Veranstaltungen sportlicher, kultureller und gesellschaftlicher Art sowie Unternehmungen des ÖSB,
- c) Werbe-, Sponsor-, Vermarktungs- und Lizenzeinnahmen,
- d) den Verkauf von Druckerzeugnissen und Leistungen in elektronischer Form,
- e) sonstige Spenden, Vermächtnisse und Zuwendungen, insbesondere durch Förderungsmittel des Bundes und anderer öffentlicher Institutionen,
- f) Mitgliedschaft bei anderen Vereinen, Dachverbänden und anderen Organisationen,
- g) Beteiligung an Personen- und Kapitalgesellschaften,
- h) Nenn-, Straf- und Reuegelder sowie sonstige Erträge und Einnahmen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der ÖSB hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Angehörige.
 - a) Ordentliche Mitglieder sind die vom ÖSB anerkannten, gemeinnützigen LSV der neun Bundesländer, sofern ein LSV mindestens fünf Schachvereine als Mitglieder zählt und seine Satzungen denen des ÖSB nicht widersprechen.
 - b) Außerordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die satzungsgemäß zu Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern gewählt wurden, sowie natürliche und juristische Personen, die vom Präsidium auf Grund besonderer Leistungen zu außerordentlichen Mitgliedern ernannt wurden.
 - c) Bundesweit tätige Schachorganisationen für Fern-, Problem-, Internet-, Kunst-, Behindertenschach und ähnliche können außerordentliche Mitglieder des ÖSB werden, sofern sie gemeinnützig sind und ihre Satzungen und sonstigen Bestimmungen den Satzungen und Bestimmungen des ÖSB nicht widersprechen. Das Präsidium legt den Status, die Rechte und Pflichten der Schachorganisation fest und kann Vertreter der Schachorganisation zur Mitarbeit in den Kommissionen einladen.
 - d) Angehörige sind die Schachvereine und deren Schachspieler der LSV.
- (2) Die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder erfolgt durch den Bundestag. Ein Antrag um Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (3) Die Aufnahme der außerordentlichen Mitglieder erfolgt über Vorschlag eines Mitgliedes des Präsidiums durch das Präsidium. Ein Antrag um Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

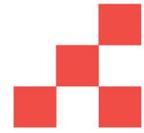


§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jeder LSV hat als ordentliches Mitglied Sitz und Stimme im Bundestag und im Präsidium, das Recht, Anträge zu stellen und durch den Kontrollausschuss Einsicht in die Geschäftsgebarung zu nehmen. Die LSV vertreten ihre Vereine und Spieler im ÖSB.
- (2) Alle Mitglieder haben die Pflicht, sich an die Beschlüsse der Organe des ÖSB zu halten, den ÖSB mit vollem Einsatz und nach besten Kräften zu fördern, das Ansehen und den Bestand des ÖSB zu wahren beziehungsweise die vorgeschriebenen finanziellen Leistungen termingerecht zu erbringen.
- (3) Jedem LSV obliegt die Leitung und Organisation des Schachsports in seinem Bundesland. In Streitfällen, die durch bestehende Bestimmungen nicht geregelt sind, ist das Präsidium berechtigt, auf Antrag eines Landesverbandes eine Entscheidung zu treffen.
- (4) Die LSV sind verpflichtet, regelmäßig Generalversammlungen abzuhalten und die Protokolle hierüber dem ÖSB zur Kenntnis zu bringen.
- (5) Personen, die vom ÖSB oder von einem LSV ausgeschlossen werden, verlieren die Berechtigung Organen des ÖSB oder eines LSV anzugehören.
- (6) Jeder LSV und jeder seiner Vereine ist für die Handlungen oder Unterlassungen seiner Funktionäre und Spieler im Zusammenhang mit dem Schach-Sportbetrieb bei ÖSB - Bewerben und Entsendungen verantwortlich.
- (7) Verletzungen der Satzungen sowie Verstöße gegen die Beschlüsse des Bundestages oder des Präsidiums werden auf Grund einer Disziplinarordnung geahndet, der alle Mitglieder unterliegen.

§ 5 Austritt und Ausschluss

- (1) Der Austritt aus dem ÖSB steht jedem Mitglied nach Erfüllung aller Verpflichtungen jederzeit offen. Er ist schriftlich beim Präsidenten anzuzeigen.
- (2) Bleibt ein ordentliches Mitglied mit seinen finanziellen Leistungen mehr als drei Monate nach Fälligkeit im Rückstand oder verletzt es die geltenden Anti-Doping-Bestimmungen, so kann es nach schriftlicher Ermahnung und Setzung einer Nachfrist durch Beschluss des Präsidiums aus dem ÖSB ausgeschlossen werden.
- (3) Der Ausschluss nach dem Absatz (2) erfolgt durch das Präsidium mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Ausschluss wird unwirksam, wenn das ausgeschlossene Mitglied die rückständigen Zahlungen innerhalb Monatsfrist nach Zustellung des Beschlusses über den Ausschluss begleicht.
- (4) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Recht auf Rückerstattung ihrer an den ÖSB gezahlten Beiträge und sonstiger Leistungen.

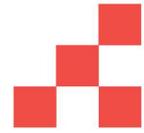


§ 6 Verbandsorgane

- (1) Organe sind:
 - a) der ordentliche und außerordentliche Bundestag,
 - b) das Präsidium,
 - c) der Kontrollausschuss,
 - d) der Rechts- und Berufungsausschuss
 - e) das Schiedsgericht,
 - f) die Kommissionen.
- (2) Zu allen Sitzungen sind zeitgerecht schriftliche Einladungen mittels e-Mail, Fax oder Brief unter Angabe von Ort, Termin und Tagesordnung an alle Mitglieder des tagenden Organs und des Präsidiums zu übermitteln.
- (3) Von allen Sitzungen der Verbandsorgane ist ein Protokoll zu führen, welches zumindest Ort, Datum, Beginn- und Endzeit, anwesende und entschuldigte Personen sowie alle getroffenen Beschlüsse enthält. Diese Protokolle sind den Mitgliedern des tagenden Organs, allen Mitgliedern des Präsidiums und dem Kontrollausschuss zu übermitteln.

§ 7 Der Bundestag

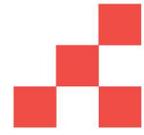
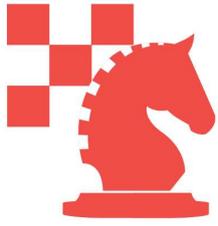
- (1) Der ordentliche Bundestag findet jedes zweite Jahr in der ersten Jahreshälfte statt.
- (2) Die Einberufung eines Bundestages hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens sechs Wochen vor seiner Abhaltung zu erfolgen. Der Bundestag ist beschlussfähig, sobald zwei Drittel der Stimmen der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Er ist jedoch auf alle Fälle nach Ablauf einer halben Stunde nach dem festgesetzten Beginn beschlussfähig.
- (3) Dem Bundestag ist vorbehalten:
 - a) die Aufnahme ordentlicher Mitglieder,
 - b) die Beschlussfassung über den Rechenschaftsbericht des Präsidiums nach Bericht des Kontrollausschusses,
 - c) die Wahl des Präsidenten,
 - d) die Wahl des Finanzreferenten,
 - e) die Wahl der Mitglieder des Kontrollausschusses,
 - f) die Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge und finanziellen Verpflichtungen der ordentlichen Mitglieder,
 - g) die Beschlussfassung über Anträge des Präsidiums und der LSV,
 - h) die Ernennungen von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern,
 - i) die Bestellung von Sonderprüfern gem. § 25 Vereinsgesetz 2002,
 - j) die Beschlussfassung über Satzungen und Satzungsänderungen,



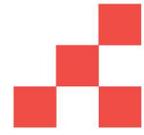
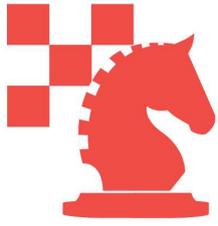
- k) die Beschlussfassung über eine Auflösung des ÖSB.
- (4) Außerordentliche Bundestage finden nach Bedarf statt. Sie müssen vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von dem von ihm bestellten Stellvertreter, bei dessen Verhinderung vom Dienstältesten Mitglied des Präsidiums einberufen werden, wenn der Kontrollausschuss oder mindestens ein Zehntel der Stimmen der ordentlichen Mitglieder die Abhaltung eines Bundestages unter Angabe von Gründen verlangt. In solchen Fällen ist der Präsident verpflichtet, den außerordentlichen Bundestag binnen drei Wochen einzuberufen.
- (5) Alle Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen werden dabei nicht gezählt. Zu Beschlüssen nach lit. a), j) und k) des Abs. (3) ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmen erforderlich. Jedes ordentliche Mitglied verfügt für je EURO 10,-, die es an Mitgliedsbeiträgen für das dem Bundestag vorangegangenen Geschäftsjahres an den Bund geleistet hat, über je eine Stimme. Die Zahl der Stimmen jedes ordentlichen Mitglieds wird auf die nächste ganze Zahl aufgerundet. Ordentliche Mitglieder, welche die finanziellen Verpflichtungen des vorangegangenen Jahres noch nicht bezahlt haben, verlieren ihr Stimmrecht bis zur Bezahlung des Rückstandes.
- (6) Die ordentlichen Mitglieder stimmen durch ihre Präsidenten, bei deren Verhinderung durch einen mit satzungsgemäß unterfertigter schriftlichen Einzelvollmacht ausgestatteten Vertreter aus dem LSV ab.
- (7) Anträge von ordentlichen Mitgliedern an den Bundestag sind nur zu behandeln, wenn sie spätestens drei Wochen vor dem Bundestag beim Präsidenten schriftlich einlangen. Später eingebrachte Anträge sind nur dann zu behandeln, wenn sie von zumindest 2/3 der anwesenden Stimmen zugelassen werden.

§ 8 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium wird für zwei Jahre gewählt und setzt sich zusammen aus:
- a) aus dem Präsidenten,
 - b) den Präsidenten der Landesschachverbände oder deren mit satzungsgemäßer Einzelvollmacht des LSV ausgestatteten Vertreters,
 - c) dem Finanzreferenten,
 - d) Personen, die vom Präsidium in das Präsidium kooptiert werden,
 - e) Personen, die vom Präsidenten für die gesamte Sitzung des Präsidiums oder zu bestimmten Punkten der Tagesordnung eingeladen worden sind.
- (2) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder gem. Abs. (1) lit. a) und b) haben je eine Stimme. Die übrigen Mitglieder haben beratende Stimme und Antragsrecht. Der Präsident gibt seine Stimme als Letzter ab. Die Beschlüsse fallen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichstand gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums müssen volljährig und uneingeschränkt geschäftsfähig sein.



- (4) Das Präsidium ist zuständig für:
 - a) die Wahl von zwei bis vier Vizepräsidenten aus dem Kreis der Präsidiumsmitglieder,
 - b) die Kooptierung von Personen mit beratender Stimme in das Präsidium,
 - c) die Bestellung der Mitglieder der Verbandsorgane sowie der Vorsitzenden und Mitglieder der Kommissionen, sofern diese Wahl nicht in die Zuständigkeit des Bundestages fällt,
 - d) finanzielle Angelegenheiten und Budgetangelegenheiten (Abstimmung gem. § 7 Abs. (5)),
 - e) alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit anderer Verbandsorgane fallen.
 - f) die Ernennung von a.o. Mitgliedern im Sinn des §3, Abs. (1) lit. b9
- (5) Für den Verband zeichnet der Präsident bzw. ein Vizepräsident gemeinsam mit einem Mitglied des Präsidiums, in Geldangelegenheiten gemeinsam mit dem Finanzreferenten. Zur Durchführung laufender Geschäfte kann die Geschäftsordnung den Präsidenten, einen der Vizepräsidenten bzw. den Finanzreferenten ermächtigen, der dann allein rechtsverbindlich zeichnungsberechtigt ist.
- (6) Der Präsident vertritt den Bund nach außen gegenüber den Behörden und dritten Personen. Im Falle seiner Verhinderung ist dies ein von ihm bestimmtes Mitglied des Präsidiums. Er hat den ÖSB gemäß den Statuten und den Beschlüssen des Bundestages und des Präsidiums zu leiten. Hierfür ist er dem Bundestag verantwortlich. Er hat am Bundestag und bei den Präsidiumssitzungen den Vorsitz zu führen und Bericht zu erstatten.
- (7) Dem Finanzreferenten obliegt die Einziehung der Mitgliedsbeiträge und der sonstigen Einnahmen und die Führung der Kassenbücher. Der Finanzreferent ist für deren Richtigkeit verantwortlich und er hat am Bundestag den Kassenbericht zu erstatten, der eine vollständige Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben und den Vermögensstand des ÖSB zu enthalten hat. Er hat in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten, den Vorsitzenden der Ausschüsse und Kommissionen, eventuell mit den Fachreferenten einen Budgetvoranschlag zu erstellen und dem Präsidium zeitgerecht vorzulegen. Für finanzielle Entscheidungen, die gegen seinen Willen getroffen werden, kann er nicht haftbar gemacht werden.
- (8) Durch Beschluss des Präsidiums können auch besondere Angelegenheiten und Aufgaben bestimmten Personen oder Gruppen übertragen werden.
- (9) Das Präsidium kann Beschlüsse der Kommissionen aufheben oder abändern und durch eigene ersetzen.
- (10) Mitglieder des Rechts- und Berufungsausschusses bzw. des Schiedsgerichtes werden bei der konstituierenden Sitzung des Präsidiums für die ganze Periode (zwei Jahre) gewählt. Nur bei Ausscheiden oder Ausschluss einer Person kann ein Nachfolger vom Präsidium gewählt werden.
- (11) Präsidiumssitzungen sollen mindestens dreimal im Jahr stattfinden. Sie sind mindestens drei Wochen vorher vom Präsidenten einzuberufen. In der Zwischenzeit



sollen dringende Angelegenheiten in der Präsidiale (der Präsident und die Vizepräsidenten) entschieden werden.

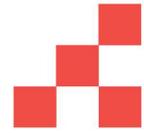
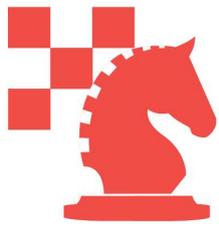
- (12) Die Vorsitzenden der Ausschüsse und Kommissionen haben zeitgerecht vor der Präsidiumssitzung einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit an den Präsidenten zu übermitteln.

§ 9 Der Kontrollausschuss

- (1) Der Kontrollausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die weder dem Präsidium noch einem anderen Organ des ÖSB angehören dürfen. Ihnen obliegt die Überprüfung der gesamten Vermögensgebarung des ÖSB. Er erstattet dem Bundestag hierüber Bericht. Der Kontrollausschuss wird für die Dauer von zwei Jahren bestellt.
- (2) Der Kontrollausschuss ist berechtigt, die Gebarung des ÖSB und die Umsetzung der Beschlüsse von Bundestag und, Präsidium zu überprüfen. Die Überprüfung hat nach Ende eines jeden Kalenderjahres stattzufinden, bzw. wenn zumindest drei Mitglieder des Präsidiums eine solche verlangen.
- (3) Der Kontrollausschuss wählt aus sich heraus einen Vorsitzenden, der auch verpflichtet ist, das Ergebnis der Überprüfung dem Präsidium zu berichten.
- (4) Alle Organe des ÖSB haben dem Kontrollausschuss uneingeschränkt Einsicht in alle Belege, Protokolle und sonstigen Unterlagen zu gewähren.

§ 10 Der Rechts- und Berufungsausschuss (RuBA)

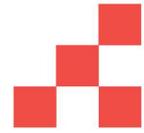
- (1) Der Rechts- und Berufungsausschuss besteht aus neun Mitgliedern:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - 3 Beisitzern
 - 4 ErsatzmitgliedernKein Mitglied darf einem anderen Organ des ÖSB angehören. Ersatzmitglieder rücken für einzelne Entscheidungen nach, wenn andere Mitglieder verhindert oder befangen sind. Es gilt dabei das Rotationsprinzip, beginnend mit dem an Lebensjahren ältesten Ersatzmitglied.
- (2) Dem Rechts- und Berufungsausschuss kommen folgende Aufgaben zu:
 - a) er berät das Präsidium in Rechtsfragen
 - b) er entscheidet über Berufungen gegen Entscheidungen eines LSV mit überregionalen Auswirkungen
 - c) er ist zuständig für alle Disziplinarangelegenheiten, insbesondere bei verbandsschädigendem Verhalten, bei Verstößen gegen die Beschlüsse der Organe und gegen die Ordnungen des ÖSB
 - d) er entscheidet bei Verstößen gegen Anti-Cheating-BestimmungenVon der Zuständigkeit des Rechts- und Berufungsausschusses ausgenommen sind Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen mit Ausnahme von Verstößen gegen die Mitwirkungspflichten nach § 13 Abs 4.



- (3) Er ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, beschlussfähig. Mitglieder, die einer Streitpartei nahestehen und/oder befangen sind, haben kein Stimmrecht. Die näheren Bestimmungen über das Verfahren werden in einer Verfahrens- und Disziplinarordnung geregelt, die vom Präsidium zu genehmigen und innerhalb des ÖSB zu veröffentlichen sind.
- (3a) Der Rechts- und Berufungsausschuss kann zur Erhebung der Umstände die Sicherstellung von Beweismitteln veranlassen sowie die Befragung von Beteiligten und Zeugen vornehmen. Bei Nichtbefolgung können die in Abs. 4a lit b und c genannten Strafen als Beugestrafe verhängt werden.
- (3b) Die mündliche oder schriftliche Aussage gegenüber dem RuBA erfolgt bei Personen, die als Zeugen einvernommen werden, unter Wahrheitspflicht. Falschaussagen vor dem RuBA stellen ein eigenes Disziplinarvergehen dar.
- (3c) Liegen dem RuBA Anhaltspunkte für eine vorsätzliche Falschaussage vor, so kann der RuBA diesbezüglich eine begründete Stellungnahme an das Präsidium übermitteln. Das Präsidium kann in der Folge binnen 4 Wochen die Einleitung eines eigenen Disziplinarverfahrens wegen des Verdachts einer Falschaussage beschließen. Besteht der Verdacht der Falschaussage gegenüber einem Präsidiumsmitglied, ist dieses im Hinblick auf die Frage der Einleitung eines Disziplinarverfahrens sowohl von der Beratung als auch von der diesbezüglichen Abstimmung auszuschließen.
- (4) Verstöße gegen die Satzungen oder Beschlüsse des ÖSB können
- a) vom Präsidium
 - b) von drei stimmberechtigten Mitgliedern des Präsidiums
- an den Vorsitzenden des Rechts- und Berufungsausschusses gemeldet werden. Von der Möglichkeit des Abs. 4 lit b kann jedes stimmberechtigte Mitglied des Präsidiums nur einmal im Kalenderjahr Gebrauch machen.
- Der Vorsitzende des Rechts- und Berufungsausschusses hat dann binnen vier Wochen entweder eine Sitzung einzuberufen oder andere nachweisliche Ermittlungsschritte zu setzen. Spätestens zwei Monate nach Beauftragung des Rechts- und Berufungsausschusses hat dieser jedenfalls eine Sitzung durchzuführen.
- (4a) Vom Rechts- und Berufungsausschuss können folgenden Strafen verhängt werden:
- a) Rüge
 - b) Geldstrafe
 - c) generelle Sperre und/oder Sperre für einzelne Turniere
 - d) Ausschluss

Gegenüber minderjährigen Personen darf eine Strafe nach § 4a lit b nicht verhängt werden.

Gleichzeitig mit der Verhängung der Strafe ist über Art und Umfang der Veröffentlichung abzusprechen.

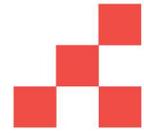


Die Strafen treten mit der nachweislichen Zustellung an den Betroffenen in Kraft, in Gegenwart des Betroffenen können sie auch mündlich verkündet werden und treten mit Verkündung in Kraft. Eine schriftliche Ausfertigung einer mündlich verkündeten Entscheidung ist jedenfalls vorzunehmen und zuzustellen.

- (5) Eine gleichzeitige Verhängung mehrerer Strafen ist unzulässig.
- (5a) Bei Angelegenheiten des § 10 Abs. 2 lit. c kann der Rechts- und Berufungsausschuss auch eine „vorläufige Sperre“ aussprechen, wenn dies im Rahmen der Weiterleitung des Sachverhaltes an den RuBA beantragt wird. Eine vorläufige Sperre ist auf vier Wochen zu begrenzen, kann vom Rechts- und Berufungsausschuss jedoch – nach neuerlicher Prüfung, ob diese Maßnahme weiterhin zwingend erforderlich ist – zwei Mal um jeweils weitere vier Wochen verlängert werden. Nach insgesamt 12 Wochen ist eine weitere Verhängung einer vorläufigen Sperre nicht mehr zulässig. Bei der Bemessung einer allfälligen Strafe nach § 10 (4a) ist eine allenfalls ausgesprochene vorläufige Sperre miteinzuberechnen.(6) Gegen Entscheidungen gem. Abs. (4a) lit. d steht binnen vier Wochen das Rechtsmittel der Berufung an den Bundestag offen. Über diese Berufung hat ein spätestens 6 Wochen nach Einlangen der Berufung vom Präsidium einzuberufender außerordentlicher Bundestag zu entscheiden. Für einen Ausschluss ist eine zweidrittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Geldstrafen müssen innerhalb von vier Wochen nach Verlautbarung oder Zustellung der Entscheidung beglichen werden. Bei Säumnis der Begleichung von Geldstrafen kann das Präsidium Sperre oder Ausschluss verhängen. Es kann auch eine Erstreckung des Zahlungstermins bewilligen.

§ 10a Anti-Cheating

- (1) Der ÖSB fördert den fairen Schachsport. Er verurteilt jede Form der Verwendung von verbotenen (technischen) Hilfsmitteln oder der sonstigen Manipulation von Wettkämpfen und Ergebnissen.
- (2) Eine Zuständigkeit des Rechts- und Berufungsausschusses im Zusammenhang mit Anti-Cheating besteht im Rahmen national oder international gewerteter Turniere – unbeschadet der Zuständigkeit der Schiedsrichter laut TuWO – bei
 - a) der unerlaubten Verwendung von (technischen) Hilfsmitteln während einer Schachpartie
 - b) der Organisation von bzw. der Teilnahme an fiktiven Turnieren und Wettkämpfen
 - c) der regelwidrigen Absprache von Ergebnissen
 - d) der sonstigen Manipulation von Wettkämpfen.
- (3) Im Hinblick auf Abs. 2 ist auch der Versuch strafbar.
- (4) Zur Feststellung von Verstößen nach Abs. 2 können den Spielern über die TuWO oder über die Ausschreibung von Turnieren Mitwirkungspflichten auferlegt werden. Eine Verweigerung der Mitwirkung ist mit einem festgestellten Verstoß nach Abs. 2 gleichzusetzen.
- (5) Besteht bei Schiedsrichtern, Turnierveranstaltern oder den für die Abwicklung des Meisterschaftsbetriebes zuständigen Organen auf ÖSB-Ebene oder auf Ebene der Landesverbände der Verdacht, dass eine Handlung nach Abs. 2 vorliegt, so sind diese



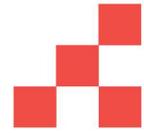
Verdachtsfälle verpflichtend an den Rechts- und Berufungsausschuss zu melden, wodurch ein offizielles Prüfverfahren eingeleitet wird. Zur Erhebung des Sachverhaltes kann sich der Rechts- und Berufungsausschuss bei Bedarf der Fair-Play-Kommission bedienen. Der Rechts- und Berufungsausschuss hat das Präsidium binnen 7 Tagen über die Einleitung bzw. Beendigung eines solchen Verfahrens zu informieren.

- (6) Das alleinige Mitführen eines vorwiegend für das Telefonieren bestimmten technischen Gerätes (Handy), das alleinigen Mitführens eines vorwiegend für die Zeitangabe bestimmten technischen Gerätes (z.B. Smart-Watch) oder das alleinige Mitführen eines sonstigen, nicht betriebsbereiten technischen Gerätes löst diese Verpflichtung noch nicht aus, sofern nicht weitere Anhaltspunkte, dass eine Verletzung von § 10 Abs. 2 vorliegen könnte, hinzutreten.
- (7) Verstöße gegen das Fair-Play, die einer Sanktion durch den Rechts- und Berufungsausschuss nicht bedürfen, sind von diesem zur weiteren Bearbeitung an die Fair-Play-Kommission abzutreten.
- (8) Die Fair-Play-Kommission entscheidet eigenständig, ob sie Verdachtsfälle, die ihr aufgrund eines besonderen Vertrauensverhältnisses zu einem Jugendspieler bekannt sind, an den Rechts- und Berufungsausschuss meldet.
- (9) Wird aufgrund einer erstmaligen Verletzung von § 10a eine mehr als dreimonatige Sperre verhängt, so kann – insbesondere bei Jugendlichen – der über eine Sperre von 3 Monaten hinausgehende Strafteil teilweise oder zur Gänze unter der Voraussetzung nachgesehen werden, dass sich der Beschuldigte zu
 - a) Schulungsmaßnahmen und/oder
 - b) ehrenamtlichen Tätigkeiten, bevorzugt im Interesse des ÖSB oder seiner Landesverbände

verpflichtet. Art, Umfang und Frist zur Erfüllung einer solchen Maßnahme sind in der Entscheidung festzulegen. Wird die Maßnahme nicht fristgerecht und vollständig erfüllt, so ist die Nachsicht zu widerrufen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist zur Erfüllung der Maßnahme verlängert werden.

§ 10b Übertragene Aufgaben des Rechts- und Berufungsausschusses

- (1) Durch die Satzung eines Landesverbandes kann der Rechts- und Berufungsausschuss zur letzten Instanz in Disziplinarangelegenheiten des jeweiligen Landesverbandes bestimmt werden. Diese Übertragung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des ÖSB-Präsidiums, der Vorsitzende des Rechts- und Berufungsausschusses ist vor der Entscheidung des Präsidiums anzuhören.
- (2) Die Zustimmung des ÖSB-Präsidiums kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wird 6 Monate nach Zustellung an den betroffenen Landesverband wirksam. Bereits anhängige Verfahren sind jedenfalls abzuschließen.
- (3) Ein Verfahren nach § 10b (1) richtet sich nach den jeweiligen Bestimmungen der Landesverbände, subsidiär nach der Disziplinarordnung des ÖSB.



- (4) Die Kosten für Sitzungen des Rechts- und Berufungsausschusses in übertragenen Angelegenheiten trägt der zuständige Landesverband; das inkludiert auch die Fahrt- und etwaige Übernachtungskosten der Ausschussmitglieder.

§ 11 Das Schiedsgericht

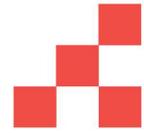
- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, bei der konstituierenden Präsidiumssitzung je eine Person für das Schiedsgericht vorzuschlagen, die in keinem anderen Organ des ÖSB vertreten sein darf. Wenn ein ordentliches Mitglied auf dieses Vorschlagsrecht verzichtet, kann das Präsidium eine geeignete Person nominieren. Diese neun Personen bilden das Schiedsgericht. Die Namen der Mitglieder des Schiedsgerichts werden auf der Homepage veröffentlicht.
- (2) Bei Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis wählen beide Streitparteien je eine Person aus dem Schiedsgericht, die eine dritte Person aus dem Schiedsgericht zum Vorsitzenden des (Schiedsgerichts-)Senats wählen. Kommt über die Wahl des Vorsitzenden keine Einigung zustande, so entscheidet das Los unter den Vorgeschlagenen.
- (3) Der Senat entscheidet bei Anwesenheit seiner drei Mitglieder binnen sechs Wochen nach seiner Anrufung in mündlicher Verhandlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Er entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen unter Berücksichtigung aller einschlägiger Satzungen, Regeln und Bestimmungen. Seine Entscheidungen sind verbandsintern endgültig.

§ 12 Die Kommissionen

- (1) Die nähere Ausgestaltung der vom Präsidium eingesetzten Kommissionen bleibt der vom Präsidium zu erstellenden Geschäftsordnungen für diese Kommissionen vorbehalten. Die Geschäftsordnungen haben insbesondere die Anzahl der Mitglieder, die Aufgabengebiete, Kompetenzen und Mehrheitserfordernisse von Beschlüssen zu enthalten.
- (2) Der Vorsitzende der Kommission leitet die Sitzungen und vertritt die Belange der Kommission gegenüber dem Präsidium.
- (3) Beschlüsse einer Kommission können in der folgenden Präsidiumssitzung abgeändert oder verworfen werden. Beschlüsse einer Kommission mit finanziellen Folgen über den Budgetrahmen hinaus treten erst in Kraft, wenn das Präsidium zustimmt.
- (4) Das Präsidium hat nach Maßgabe der Möglichkeiten den Kommissionen die finanziellen und organisatorischen Rahmenbedingungen für ihre Arbeit bereitzustellen.

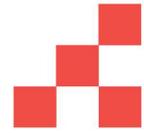
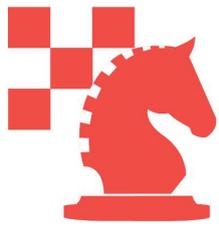
§ 13 Anti-Doping

- (1) Der Österreichische Schachbund und die ihm zugehörigen Organisationen (Landesverbände, Vereine, etc.) sowie deren Mitglieder verpflichten sich, zur Einhaltung der Regelungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 und der Anti-Doping Regelungen der FIDE.



Des Weiteren sind die dem ÖSB, den Landesverbänden und Vereinen zugehörigen Sportlerinnen und Sportler, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen zur Einhaltung der soeben genannten Anti-Doping Regelungen verpflichtet.

- (2) Der ÖSB, die Landesverbände und Vereine samt den zugehörigen Sportlerinnen und Sportlern, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen sind verpflichtet, sämtliche Informationen, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen Anti-Doping Regelungen darstellen, an die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung oder andere Anti-Doping Organisationen zu melden.
- (3) Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund des Verdachts von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen sowie über das Vorliegen von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen, die zu einem Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen führen können, entscheidet im Auftrag des ÖSB die gemäß § 7 ADBG 2021 eingerichtete unabhängige Österreichische Anti-Doping Rechtskommission unter Zugrundelegung der geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes im Sinne des § 20 ADBG 2021. Die Entscheidungen der unabhängigen Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission können bei der Unabhängigen Schiedskommission (§ 8 ADBG 2021) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 23 ADBG 2021 zur Anwendung gelangen.
- (4) Die dem Verband untergeordneten Sportlerinnen und Sportler, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen haben den Aufforderungen der ÖADR und der USK Folge zu leisten haben und am jeweiligen Anti-Doping Verfahren ordnungsgemäß mitzuwirken. Verstöße gegen diese Mitwirkungspflichten sind vom Rechts- und Berufungsausschuss zu ahnden, wobei die in § 10 Abs 4a vorgesehenen Strafen verhängt werden können.
- (5) Alle Organe, Mitarbeiter, sonstige Personen, Anti-Doping Beauftragte und sonstige Angehörige des ÖSB oder ihm zugehöriger Organisationen sind zur Verschwiegenheit über ihre Tätigkeit im Sinne des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 verpflichtet, sofern gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber dem im Anlassfall zur Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen zuständigen Organ, der USK, den Gerichten und Verwaltungsbehörden sowie der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung sowie den Anti-Doping Organisationen, die gemäß den geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes zuständig sind.
- (6) In den Wettkampfbedingungen bei Wettkämpfen, die vom Österreichischen Schachbund oder eines seiner Mitglieder veranstaltet werden, ist die Geltung der gegenständlich angeführten Anti-Doping-Bestimmungen aufzunehmen. Zusätzlich verpflichtet sich die Sportlerin bzw. der Sportler mit der Teilnahme an Wettkämpfen / Wettkampfveranstaltungen des Österreichischen Schachbundes sowie diesem nachstehender Organisationen zur Einhaltung der Anti-Doping Regelungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 sowie der diesbezüglichen Regelungen des zuständigen nationalen und internationalen Sportfachverbandes (insbesondere Statuten, Sportordnung, Wettkampfordnung sowie Disziplinarordnung). Die teilnehmende Sportlerin bzw. der teilnehmende Sportler ist jederzeit verpflichtet, an jedem Ort an Dopingkontrollen mitzuwirken.



§ 14 Bekenntnis zur Integrität im Sport

Spielmanipulation und Wettbetrug sind in der globalisierten Welt von heute eine ernstzunehmende Bedrohung für die Integrität und die Glaubwürdigkeit des Sports. Der ÖSB und seine Mitglieder bekennen sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports. Der ÖSB und seine Mitglieder treten daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab. Der ÖSB und seine Mitglieder richten ihr Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeists, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Verbandszwecks auch von den Verbandsangehörigen als Verhaltensmaxime ein.

§ 15 Bekenntnis für Respekt und gegen Gewalt

Der Österreichische Schachbund verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

Erläuterungen:

Der Österreichische Schachbund und seine Mitglieder verpflichten sich,

die Würde aller zu respektieren, unabhängig von Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, sozialer, ethnischer und kultureller Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischer Überzeugung oder wirtschaftlicher Stellung, sowie Diskriminierung jeglicher Art entgegenzuwirken,

alle fair zu behandeln,

keinerlei physische oder psychische Gewalt anzuwenden (insbesondere keine sexuelle Gewalt oder sexualisierte Übergriffe in Worten, Gesten, Handlungen und Taten),

die persönlichen Grenzen und individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz zu achten und sich dementsprechend respektvoll zu verhalten,

sich bei Konflikten um offene, gerechte und humane Lösungen zu bemühen,

die Eigenverantwortlichkeit und die Selbständigkeit zu unterstützen,

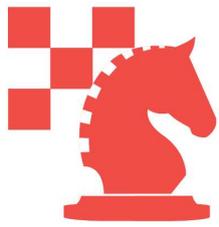
ein pädagogisch verantwortliches Handeln anzustreben,

soziales und faires Verhalten und den nötigen Respekt gegenüber anderen zu leben,

anzuerkennen, dass das Interesse jedes und jeder Einzelnen, seine/ihre Gesundheit und sein/ihr Wohlbefinden über den Interessen und den Erfolgszielen des Österreichischen Schachbundes stehen.

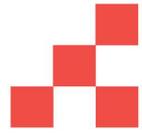
§ 16 Auflösung

- (1) Die Auflösung des ÖSB kann nur an einem eigens zu diesem Zweck einberufenen Bundestag beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Österreichischen Schachbundes wird das vorhandene Verbandsvermögen gemeinnützigen Zwecken des Schachsports zugeführt. Insbesondere ist damit das Jugend- und Schulschach zu fördern.
- (3) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und



**ÖSTERREICHISCHER
SCHACHBUND**

AUSTRIAN CHESS FEDERATION



Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.